

Verein zur Förderung für Reiter mit Handicap im Dressur-Turniersport



Angelika Kohnle
Schriftführerin

Tel: +49 176 51399156

E-Mail: angelikakohnle@gmx.de

Satzung

des "Vereins zur Förderung für Reiter mit Handicap im Dressur-Turniersport e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung für Reiter mit Handicap im Dressur-Turniersport".
2. Er hat seinen Sitz im LLZ Ansbach, Am Reiterzentrum 3, 91522 Ansbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung von Reiter*innen mit Handicap mit Wohnsitz in Süddeutschland zur Vorbereitung auf den Dressur-Turniersport und im Dressur-Turniersport. Näheres regelt die Geschäftsordnung/ Handlungsrichtlinie.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins; ausgenommen sind Trainer und Reitlehrer, die in Ausübung ihres Berufs aufgrund entsprechender Beauftragung tätig werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

Seite 1 von 4

Verein zur Förderung für Reiter mit Handicap
im Dressur-Turniersport e.V.
Pferdezentrum Franken
Am Reiterzentrum 3
91522 Ansbach

VR Bank Bayreuth-Hof
IBAN DE23 7806 0896 0007 7530 80
BIC GENODEF1HO1

<https://reitsport-mit-handicap.de>

1.Vorstand: Nicole Wilfinger, 2.Vorstand: Stefanie Weiß, Schriftführerin: Angelika Kohnle, Schatzmeisterin: Bärbel Hick

Verein zur Förderung für Reiter mit Handicap im Dressur-Turniersport



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden; somit sowohl natürliche als auch juristische Personen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Beiträge sind keine Spenden

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Verein zur Förderung für Reiter mit Handicap im Dressur-Turniersport



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, dem*der Kassierer*in sowie dem*der Schriftführer*in (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid stattfinden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

Verein zur Förderung für Reiter mit Handicap im Dressur-Turniersport



§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V., der das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Reitsports zu verwenden hat.